



Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

An die Leitungen der Mitgliedsschulen im
Landesverband der Musikschulen
Baden-Württembergs



Informationen / Erläuterungen zur Ausschreibung der 8. Förderperiode des Förderfonds „SVA-Musikschulen“ – neue Regularien

Stuttgart, 29.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Ausschreibung für die 8. Förderperiode des Förderfonds „SVA Musikschulen“ für die Förderung von SVA-Maßnahmen öffentlicher Musikschulen in Baden-Württemberg ab dem 01.08.2026 sowie die neue Förderrichtlinie für diese Förderung.

Bitte beachten Sie, dass sich gegenüber der bisherigen Förderpraxis die Regularien für die SVA-Förderung in der 8. Förderperiode in mehreren Punkten wesentlich ändern:

1. Die 2023 gestartete SVA-Förderung ist eine großartige Erfolgsgeschichte und dies in einer Qualität, die bei ihrer Einführung nicht zu erwarten war. Die Zahl der geförderten SVA-Maßnahmen und der Musikschulen, die an dieser Förderung partizipieren, ist stetig gestiegen. Im ersten Halbjahr 2026 nehmen fast 350 Musikschülerinnen und Musikschülern an vom Land über den Förderfonds SVA Musikschulen bezuschusste SVA-Maßnahmen teil. Bereits erkennbar ist auch, dass die SVA-Förderung zur Erhöhung der inländischen Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an einer Musikhochschule geführt hat.
2. Die Kehrseite dieser überaus erfreulichen Entwicklung ist, dass das Programm bereits im letzten Jahr deutlich überzeichnet war. In beiden Förderperioden 2025 überstieg das Antragsvolumen deutlich die vom Land im Staatshaushaltsplan für die SVA-Förderung zur Verfügung gestellten Mittel von 400.000 p.a., so dass bereits eine „Bugwelle“ entstanden ist.
3. Diese Bugwelle hat sich in 2026 nochmals deutlich erhöht. Im Staatshaushaltsplan 2026 stehen für die SVA-Förderung zwar erneut 400.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden jedoch vollumfänglich zur Finanzierung (1) von Nachbewilligung von Zuschüssen für SVA-Maß-

Landesverband der Musikschulen
Baden-Württembergs e.V.
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

Heinrich Korthöber
Geschäftsstellenleitung

Telefon 0711 / 2185110
Telefax 0711 / 2185120

E-Mail
korthoeber@musikschulen-bw.de

BW Bank
KTO 217 57 99 | BLZ 600 501 01
IBAN DE99 6005 0101 0002 1757 99
Swift SOLADEST

USt.-IDNr. DE147850410
Stuttgart-Registergericht, VR 2726



nahmen in 2025 und (2) der Förderung von SVA-Maßnahmen in der 7. Förderperiode (1-2026) benötigt.

4. Um die SVA-Förderung im zweiten Halbjahr 2026 und darüber hinaus fortzusetzen und nicht andernfalls seit 2023 neue entstandene oder ausgebauten Strukturen in der Studienvorbereitenden Ausbildung gravierend zu beschädigen oder gar zu zerstören, hat sich der LVdM in Abstimmung mit dem Kultusministerium gezwungen gesehen, das Förderverfahren zu verändern:
 - a. Das Antragsverfahren bleibt unverändert, allerdings wird allen Antragsteller, deren Anträge fristgerecht eingegangen und die Fördervoraussetzungen erfüllen, kein vorläufiger Zuschuss bewilligt und ausbezahlt. Sie erhalten zunächst „nur“ eine grundsätzliche Förderzusage und ein Zuschuss wird ihnen in Aussicht gestellt.
 - b. Die Förderzusagen und der in Aussicht gestellte Zuschuss stehen unter dem Vorbehalt, dass das Land Baden-Württemberg im Staatshaushaltsplan 2027 Mittel für die SVA-Förderung mindestens in gleicher Höhe wie im laufenden Jahr zur Verfügung stellt. Es muss davon ausgegangen werden, dass frühestens im Laufe des 4. Quartals 2026 verlässlich feststeht, ob dies der Fall ist.
 - c. Die Bewilligung und Auszahlungen eines Zuschusses für SVA-Maßnahmen in der 8. Förderperiode (2-2026) erfolgt nachträglich, konkret nach Vorlage und erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises über den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landes, Dies wird voraussichtlich im Laufe des 2. Quartals 2027 der Fall sein.
 - d. Die genaue Höhe des Fördersatzes, und daraus resultierend des Zuschusses für in der 8. Förderperiode geförderte SVA-Maßnahmen, wird gleichfalls erst im Laufe des 2. Quartal 2027 festgesetzt werden – nachdem anhand der Angaben in den Verwendungsnachweisen festgestellt wurde, wie hoch der Gesamtumfang der förderfähigen Personalaufwendungen für alle SVA-Maßnahmen in der 8. Förderperiode war.
 - e. Sollte das Land im Jahr 2027 für die SVA-Förderung Landesmittel mindestens in gleicher Höhe wie im laufenden Jahr zur Verfügung stellen (der Landesverband geht hiervon fest aus), werden für Zuschüsse zu SVA-Maßnahmen in der 8. Förderperiode (2-2026) insgesamt ca. 200.000 € zur Verfügung stehen. Bei SVA-Maßnahmen in ähnlicher Zahl wie in den vergangenen beiden Förderperioden wäre damit in dieser Förderperiode ein Fördersatz zwischen 35 % und 40% möglich.



5. Der Landesverband hat dem Kultusministerium bereits frühzeitig mitgeteilt, dass eine deutliche Erhöhung der Landesmittel für die SVA-Förderung ab 2027 dringend notwendig ist. Das Kultusministerium sieht dies ähnlich und hat den Mehrbedarf beim Finanzministerium angemeldet. Mit Blick auf die Haushaltslage des Landes ist das Kultusministerium allerdings derzeit eher skeptisch, dass eine solche Erhöhung erfolgen wird – und damit auch ein höherer Fördersatz bis maximal 60% möglich ist.

Der Landesverband wird weiterhin politisch für eine solche Erhöhung kämpfen und hierbei vor allem das Gespräch mit den Abgeordneten des Landtages suchen, der als Haushaltsgesetzgeber letztlich auch die Entscheidung über eine Erhöhung der Landesmittel für die SVA-Förderung treffen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Sadewasser
Vorsitzender

Heinrich Korthöber
Geschäftsstellenleiter